



# Amtliche Bekanntmachungen

---

Jahrgang 2016

Nr. 27

Rostock, 27.07.2016

---

Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Berufspädagogik für Gesundheitsberufe/Sozialberufe der Universität Rostock vom 15. März 2016

Anlage 1: Prüfungs- und Studienplan

Anlage 2: Modulübersicht und Modulbeschreibungen

Anlage 3: Diploma Supplement (Deutsch)

Anlage 4: Diploma Supplement (Englisch)

**Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung  
für den Masterstudiengang  
Berufspädagogik für Gesundheitsberufe/Sozialberufe  
der Universität Rostock**

vom 15. März 2016

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208,211) geändert worden ist, und der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Rostock vom 9. Juli 2012 (Mittl.bl. BM M-V 2012, S. 740), die zuletzt durch die Erste Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung der für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 29. September 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Rostock Nr. 46, 2013) geändert wurde, hat die Universität Rostock die folgende Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Berufspädagogik für Gesundheitsberufe/Sozialberufe als Satzung erlassen:

### **Inhaltsübersicht**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen

#### **II. Studiengang, Studienverlauf und Studienorganisation**

- § 3 Ziele des Studiums
- § 4 Studienbeginn, Studienaufbau, Regelstudienzeit
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Praktische Studienzeiten
- § 7 Anwesenheitspflicht
- § 8 Zugang zu Lehrveranstaltungen
- § 9 Organisation von Studium und Lehre
- § 10 Studienaufenthalt im Ausland
- § 11 Studienberatung

#### **III. Prüfungen**

- § 12 Prüfungsaufbau und Prüfungsleistungen
- § 13 Prüfungen und Prüfungszeiträume
- § 14 Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 15 Abschlussprüfung
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Gesamtnote
- § 17 Prüfungsausschuss und Prüfungsorganisation
- § 18 Diploma Supplement

#### **IV. Schlussbestimmungen**

- § 19 Inkrafttreten

#### **Anlagen:**

- Anlage 1: Prüfungs- und Studienplan
- Anlage 2: Modulübersicht und Modulbeschreibungen
- Anlage 3: Diploma Supplement (Deutsch)
- Anlage 4: Diploma Supplement (Englisch)

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalt, Ablauf und studiengangsspezifische Regelungen für den Abschluss des Masterstudiengangs Berufspädagogik für Gesundheitsberufe/Sozialberufe an der Universität Rostock auf Grundlage der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Rostock (Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master)).

### § 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang Berufspädagogik für Gesundheitsberufe/Sozialberufe ist gemäß § 3 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) an den Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses und an die aus Absatz 2 folgenden weiteren Zugangsvoraussetzungen gebunden. Nach Maßgabe von Absatz 3 haben auch Berufstätige Zugang zu diesem Masterstudiengang.

(2) Weitere Zugangsvoraussetzungen sind:

1. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachweisen.
2. Es ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss in einem Studium mit mindestens 210 Leistungspunkten oder ein anderer gleichwertiger Abschluss nachzuweisen, der folgende Studienanteile umfasst:
  - a) 120 Leistungspunkte in dem beruflichen Erstfach „Gesundheit und Pflege“ oder „Sozialwesen“ sowie 10 Leistungspunkte dazugehörige Fachdidaktik,
  - b) 60 Leistungspunkte in einem in Mecklenburg-Vorpommern für das Lehramt an beruflichen Schulen anerkannten Zweitfach sowie die dazugehörige Fachdidaktik
3. Es sind fachbezogene Berufs- oder Betriebserfahrungen von mindestens sechs Monaten Dauer mit Bezug zu einem der oben genannten beruflichen Erstfächer oder eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung nachzuweisen.

(3) Gemäß § 2 Absatz 3 Lehrerbildungsgesetz können auch Berufstätige, die eine Meisterprüfung erfolgreich abgelegt haben, mit mindestens fünfjähriger Berufs- und Ausbildungserfahrung zum Masterstudiengang Berufspädagogik für Gesundheitsberufe/Sozialberufe zugelassen werden, wenn sie neben den Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 2 Nummer 1 und 3 Kompetenzen nachweisen, die den in Absatz 2 Nummer 2. aufgeführten Studienanteilen gleichwertig sind.

(4) Der Zugang zum Masterstudiengang Berufspädagogik für Gesundheitsberufe/Sozialberufe kann, falls keine Zulassungsbeschränkung besteht, nur dann versagt werden, wenn ein erfolgreicher Abschluss des Masterstudiums nicht zu erwarten ist. Dabei gilt die Vermutung, dass ein erfolgreicher Abschluss des Masterstudiums nicht zu erwarten ist, wenn eines der Kriterien unter Absatz 2 nicht erfüllt ist und die Bewerberin/der Bewerber keine weiteren Nachweise für die fach- und studiengangsspezifische Qualifikation erbracht hat, aus denen sich unter Würdigung des Gesamtbildes eine positive Erfolgsprognose ableiten lässt. Der Prüfungsausschuss kann die Einladung der Bewerberin/des Bewerbers zu einem klärenden Gespräch beschließen. Auch kann eine Zulassung unter Vorbehalt erfolgen, im Falle einer Zulassungsbeschränkung unter Beachtung von § 4 Hochschulzulassungsgesetz.

## II. Studiengang, Studienverlauf und Studienorganisation

### § 3

#### Ziele des Studiums

- (1) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Berufspädagogik für Gesundheitsberufe/Sozialberufe erlangen die Studierenden den akademischen Grad Master of Education (M.Ed.).
- (2) Der Masterstudiengang Berufspädagogik für Gesundheitsberufe/Sozialberufe ist ein handlungswissenschaftlicher, lehramtsbezogener Studiengang. Er befähigt für hochqualifizierte Tätigkeiten in der schulischen und außerschulischen beruflichen Aus- und Weiterbildung und zur Forschung im Feld der beruflichen Bildung. Hierzu bietet er wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Inhalten und grundlegenden Prinzipien, Konzepten und Methoden der Berufspädagogik und verbindet diese pädagogische Professionalisierung mit dem bereits erworbenen fachlichen Wissen in einem berufsfeldspezifischen und einem weiteren Fach.
- (3) Mit dem Masterabschluss werden die Grundvoraussetzungen für eine weitere wissenschaftliche Qualifikation auf dem berufs- und wirtschaftspädagogischen Gebiet erworben. Er ist allgemein die Zulassungsvoraussetzung für die Durchführung von Promotionsvorhaben, in denen die Fähigkeiten zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit weiter entwickelt und vertieft werden.
- (4) Den Studierenden des Masterstudiengangs Berufspädagogik für Gesundheitsberufe/Sozialberufe wird empfohlen, neben den unterrichtsbezogenen praktischen Studienzeiten gemäß § 6 auch Betriebspraktika zu absolvieren, in denen sie die Praxis der Berufe, die sie künftig entsprechend ihrer beruflichen Fachrichtung unterrichten, kennenlernen.
- (5) Der Masterstudiengang Berufspädagogik für Gesundheitsberufe/Sozialberufe qualifiziert für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen.

### § 4

#### Studienbeginn, Studienaufbau, Regelstudienzeit

- (1) Das Masterstudium Berufspädagogik für Gesundheitsberufe/Sozialberufe kann nur zum Sommersemester begonnen werden. Einschreibungen erfolgen zu den von der Verwaltung der Universität Rostock jährlich vorgegebenen Terminen. Die Bewerbung erfolgt in der Regel online über das Universitätsportal oder ein dort genanntes anderes Portal.
- (2) Der Masterstudiengang Berufspädagogik für Gesundheitsberufe/Sozialberufe wird in deutscher Sprache angeboten.
- (3) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt drei Semester.
- (4) Für das Bestehen der Masterprüfung sind insgesamt mindestens 90 Leistungspunkte zu erwerben. Davon entfallen sechs Leistungspunkte auf ein Wahlmodul, alle anderen Leistungspunkte sind in Pflichtmodulen zu erwerben. Auf die Abschlussprüfung entfallen 18 Leistungspunkte.

(5) Das Wahlmodul kann aus allen Mastermodulen der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock mit einem Umfang von mindestens sechs Leistungspunkten unter Berücksichtigung der modulspezifischen Zugangsvoraussetzungen gewählt werden (Komplementmodul). Ausnahmen zu dieser Regelung des Komplementmoduls werden auf der Homepage der Philosophischen Fakultät den Studierenden vier Wochen vor Beginn der Einschreibefrist bekannt gegeben. In Absprache mit der Fachstudienberatung und den entsprechenden Modulverantwortlichen können weitere Module aus dem Modulangebot anderer Studiengänge der Universität Rostock oder anderer Hochschulen gewählt und gemäß § 19 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) als gleichwertige Leistung anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses soll auf Antrag der Studierenden/des Studierenden vor Beginn des Semesters erfolgen, in dem das anzurechnende Modul belegt werden soll. Der Besuch solcher Module an der Universität Rostock setzt voraus, dass es sich nicht um Module eines zulassungsbeschränkten Studiengangs handelt, außer ein entsprechender Lehrexport ist kapazitätsrechtlich festgesetzt, und ausreichende Studienplatzkapazitäten sind vorhanden. Es gelten die Zugangsvoraussetzungen, Prüfungsanforderungen, Prüfungszeiträume sowie Bestimmungen über Form, Dauer und Umfang der Modulprüfung, die in der Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs vorgesehen sind.

(6) Eine sachgerechte und insbesondere die Einhaltung der Regelstudienzeit ermöglichende zeitliche Verteilung der Module auf die einzelnen Semester ist dem als Anlage 1 beigefügten Prüfungs- und Studienplan zu entnehmen. Der Prüfungs- und Studienplan bildet die Grundlage für die jeweiligen Semesterstudienpläne, die sich die Studierenden auf der Basis des Vorlesungsverzeichnisses erstellen. Dabei gewährleisten die zeitliche Abfolge und die inhaltliche Abstimmung der Lehrveranstaltungen, dass die Studierenden die jeweiligen Studienziele erreichen können. Es bestehen ausreichende Möglichkeiten für eine individuelle Studiengestaltung.

(7) Eine Kurzbeschreibung aller Module (u.a. Qualifikationsziele, Voraussetzungen, Aufwand und die zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen) befinden sich in Anlage 2. Die ausführlichen Modulbeschreibungen werden ortsüblich veröffentlicht.

## § 5

### Lehr- und Lernformen

(1) Die Inhalte des Studiums werden in unterschiedlichen Lehrveranstaltungen vermittelt. Die Lehrveranstaltungsarten sind durch die Anwendung unterschiedlicher Lehr- und Lernformen gekennzeichnet. In der Regel werden die Lehrveranstaltungen nur einmal jährlich angeboten. Folgende Lehrveranstaltungsarten kommen im Masterstudiengang Berufspädagogik für Gesundheitsberufe/Sozialberufe zum Einsatz:

- *Schulpraktische Übung*  
In einer Schulpraktischen Übung unterrichten Lehramtsstudierende unter Anleitung einzelne Unterrichtsstunden an einer schulischen Einrichtung.
- *Seminar*  
In einem Seminar erhalten die Studierenden Gelegenheit, selbstständig erarbeitete Erkenntnisse vorzutragen, zur Diskussion zu stellen und in schriftlicher Form zu präsentieren. Seminare können als Präsenz- oder Online-Veranstaltung durchgeführt werden.
- *Übung*  
In einer Übung, die nicht überwiegend praktischer Art ist, bearbeiten die Studierenden vorgegebene Übungsaufgaben zur Vertiefung und Anwendung der Kenntnisse und der Vermittlung fachspezifischer Fähigkeiten und Fertigkeiten. Eine Übung bietet die Möglichkeit, Fragen zu stellen, Problemlösungen zu diskutieren und Mittel zur Selbstkontrolle des erreichten Kenntnisstandes zu verwenden.

- *Vorlesung, Repetitorium*

In einer Vorlesung bzw. einem Repetitorium wird den Studierenden der Lehrstoff vorwiegend als Vortrag des Lehrenden mit Unterstützung von Medien (Tafeln, Folien, Skripte) präsentiert. Vorlesungen beziehungsweise Repetitorien können als Präsenz- oder Online-Veranstaltung durchgeführt werden.

(2) Das Erreichen der Studienziele setzt neben der Teilnahme an den genannten Lehrveranstaltungen ein begleitendes Selbststudium voraus.

(3) Exkursionen können im Rahmen aller Lehrveranstaltungen des Studiengangs stattfinden. Eine Teilnahme wird empfohlen, die Kosten können in der Regel nicht durch die Universität Rostock getragen werden.

## § 6

### Praktische Studienzeiten

(1) Während des Studiums sind praktische Studienzeiten im Umfang von sechs Wochen abzuleisten, in deren Rahmen an einer Stelle außerhalb der Universität Rostock unter angemessener Betreuung berufsbezogene Fertigkeiten, die in einem sachlichen Zusammenhang mit den Zielen des Studiengangs oder Teilen desselben stehen, erlernt werden sollen (berufsbezogenes Praktikum). Sie soll in der vorlesungsfreien Zeit liegen.

(2) Über die Eignung der Praktikumsstelle entscheidet auf schriftlichen Antrag der/des Studierenden die/der für den Masterstudiengang Berufspädagogik für Gesundheitsberufe/Sozialberufe zuständige Praktikumsbeauftragte rechtzeitig vor Beginn des Praktikums. Auf schriftlichen Antrag können auch bereits abgeleistete Praktika, die in direktem Bezug zum Studium stehen, anerkannt werden. Die Anträge sind über das Prüfungsamt einzureichen und an die Praktikumsbeauftragte/den Praktikumsbeauftragten zu richten.

(3) Die praktische Studienzeit ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen. Der Nachweis ist durch einen Praktikumsbericht der/des Studierenden zu ergänzen.

(4) Über die inhaltliche Gestaltung, die fachlichen Anforderungen und Regelungen zur Überprüfung der Ableistung des Praktikums erlässt der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät als Richtlinie eine Praktikumsordnung.

## § 7

### Anwesenheitspflicht

(1) Sofern in den Modulbeschreibungen bestimmt, ist zum Erreichen des Lernziels an Seminaren und Übungen regelmäßig teilzunehmen. Das Erfordernis einer regelmäßigen Teilnahme gilt als erfüllt, wenn nicht mehr als 20 Prozent der Unterrichtszeit oder drei Sitzungen der Lehrveranstaltung unentschuldigt versäumt wurden. Ist das Erfordernis der regelmäßigen Teilnahme nicht erfüllt, kann die Zulassung zur Prüfung versagt werden, wenn es sich um eine Prüfungsvorleistung handelt.

(2) Abwesenheit ist grundsätzlich vor Veranstaltungsbeginn unter Angabe des Grundes zu entschuldigen (im Regelfall per E-Mail); sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, hat die Entschuldigung unverzüglich im Nachhinein zu erfolgen. Wird durch die Dozentin/den Dozenten kein triftiger Grund für das Fernbleiben festgestellt, gilt die Abwesenheit als unentschuldigt.

(3) Kann die/der Studierende schriftlich darlegen und glaubhaft machen, dass es aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden triftigen Gründen (z. B. eigene Erkrankung, Pflege eines erkrankten oder sonst hilfsbedürftigen nahen Angehörigen, Schwangerschaft, Tod eines nahen Angehörigen) zu längeren Fehlzeiten gekommen ist, so entscheidet die Dozentin/der Dozent, ob die tatsächliche Teilnahmezeit noch als regelmäßige Teilnahme gewertet werden kann. Mit Rücksicht auf die Fehlzeit kann das Erbringen einer angemessenen Äquivalenzleistung vorgegeben werden. Die Art dieser kompensatorischen Leistung wird durch die Dozentin/den Dozenten nach eigenem Ermessen festgelegt. Der Zeitaufwand für die Erbringung dieser darf maximal die zwei- bis dreifache Dauer der versäumten Unterrichtszeit betragen.

(4) Wird das Erfordernis der regelmäßigen Teilnahme nicht erfüllt und kann auch keine Äquivalenzleistung erbracht werden, so ist dies von der Dozentin/dem Dozenten schriftlich der/dem Studierenden unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist der Widerspruch an den Prüfungsausschuss statthaft.

## § 8

### Zugang zu Lehrveranstaltungen

Als Aufnahmegrenze für Lehrveranstaltungen in den Pflichtmodulen gelten die Veranstaltungsgrößen aus der Kapazitätsverordnung; auch die begrenzte Anzahl von Laborplätzen kann die Zulassung zu Veranstaltungen begrenzen. Melden sich zu Lehrveranstaltungen mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Prüfungsausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann. Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung in einem Pflicht- oder Wahlpflichtmodul prüfplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig angemeldet haben und die in der Modulbeschreibung vorausgesetzten Vorleistungen für die Teilnahme erfüllen, in folgender Reihenfolge:

1. Zunächst werden Studierende berücksichtigt, die den entsprechenden Leistungsnachweis im vorhergehenden Semester nicht bestanden haben und deshalb als Wiederholerinnen/Wiederholer erneut an der Lehrveranstaltung teilnehmen müssen.
2. Sodann werden Studierende berücksichtigt, die sich in dem Fachsemester befinden, in dem die Lehrveranstaltung nach dem Prüfungs- und Studienplan vorgesehen ist sowie Studierende, für deren ordnungs- und studienplanmäßiges Studium der Besuch dieser konkreten Lehrveranstaltung erforderlich ist und die im vorhergehenden Semester aus kapazitären Gründen um ein Semester zurückgestellt worden sind.
3. Danach werden Studierende berücksichtigt, die in dem vorangegangenen Semester bereits einen Platz in der betreffenden Lehrveranstaltung erhalten hatten und aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht teilnehmen konnten.
4. Die übrigen Plätze werden unter den verbliebenen Studierenden aufgeteilt.

Übersteigt die Zahl der Studierenden in einer der Gruppen 2 bis 4 bei der Vergabe die Zahl der freien Plätze, entscheidet ein Losverfahren in dieser Gruppe. Wer dabei ausscheidet, gehört im darauf folgenden Semester zur Gruppe nach Ziffer 2. Über Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 9

### Organisation von Studium und Lehre

(1) Jeweils zu Beginn des Semesters wird über Aushang eine Terminübersicht für das gesamte Semester bekannt gegeben. Er beinhaltet: die Vorlesungszeiten, die Prüfungszeiträume, die vorlesungsfreien Zeiten, den Beginn des nächsten Seminars.

(2) Auf der Grundlage des Prüfungs- und Studienplans (Anlage 1) werden die Lehrveranstaltungen konzipiert. Diese werden den Studierenden durch das Zentrale Vorlesungsverzeichnis elektronisch zur Verfügung gestellt. Es beinhaltet Angaben zu den Lehrkräften, zum Studienumfang, zu den verschiedenen Formen der jeweiligen Lehrveranstaltungen, zur zeitlichen Einordnung und Modulzuordnung der jeweiligen Lehrveranstaltung.

(3) Den Tausch beziehungsweise die Verlegung von Lehrveranstaltungen in begründeten Ausnahmefällen organisieren die Lehrverantwortlichen selbstständig. Das Prüfungsamt ist, sofern es sich um Lehrveranstaltungen handelt, in denen Prüfungsleistungen erbracht werden, hierüber zu informieren.

(4) Lehrveranstaltungen außerhalb des Stundenplans planen die Lehrenden in eigener Verantwortung und in Abstimmung mit den Kolleginnen und Kollegen. Sie werden dabei bei Bedarf durch die Verwaltungsorganisation der Philosophischen Fakultät unterstützt. Das Prüfungsamt ist, sofern es sich um Lehrveranstaltungen handelt, in denen Prüfungsleistungen erbracht werden, hierüber zu informieren.

## § 10

### Studienaufenthalt im Ausland

In Absprache mit der Fachstudienberatung können Studienleistungen im Ausland erbracht werden. Der Auslandsaufenthalt ist frühzeitig vorzubereiten und durch die/den Studierenden selbstständig zu organisieren und zu finanzieren. Am ausländischen Studienstandort erworbene Kompetenzen werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede zu den im Rahmen des Masterstudiengangs Berufspädagogik für Gesundheitsberufe/Sozialberufe zu erwerbenden Kompetenzen bestehen. Zur Absicherung der Anerkennung schließen die Studierenden und die zuständigen Lehrenden in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss gemäß § 5 Absatz 3 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) vor Aufnahme des Auslandsaufenthalts eine Lehr- und Lernvereinbarung ab.

## § 11

### Studienberatung

(1) Die Beratung der Studierenden, der Studieninteressenten sowie Studienbewerberinnen und -bewerber zu allgemeinen Angelegenheiten des Masterstudiengangs Berufspädagogik für Gesundheitsberufe/Sozialberufe der Universität Rostock erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Universität.

(2) Eine weitergehende Studienberatung wird durch die Fachstudienberatung der Berufspädagogik verantwortlich wahrgenommen. Sie berät Studieninteressierte und Studierende unter anderem zum Konzept und zu den Inhalten des Studiums, zu beruflichen Einsatzmöglichkeiten, zu Fragen der Studienorganisation, bei nicht bestandenen Prüfungen, bei Auslandsaufenthalten und zur Belegung des Wahlmoduls. Die Fachstudienberatung arbeitet eng mit der Allgemeinen Studienberatung und dem Prüfungsamt zusammen.

## III. Prüfungen

## § 12

### Prüfungsaufbau und Prüfungsleistungen

(1) Die Zusammenstellung der zu belegenden Module, die Art der Prüfungsvorleistungen, die Art, die Dauer und der Umfang der Modulprüfungen, der Regelprüfungstermin und die zu erreichenden Leistungspunkte folgen aus dem Prüfungs- und Studienplan und den Modulbeschreibungen (Anlagen 1 und 2). Die Abschlussprüfung (Abschlussarbeit und Kolloquium) gemäß § 15 ist Bestandteil der Masterprüfung.

(2) Insbesondere folgende Prüfungsleistungen kommen zum Einsatz:

a) mündliche Prüfungsleistungen

- *Kolloquium*  
Es werden von einem sachkundigen Auditorium Fragen im Anschluss an eine Präsentation einer eigenständigen Arbeit der/des Studierenden gestellt.
- *Mündliche Prüfung*  
In einer mündlichen Prüfung sollen die Studierenden Fragen zu einem oder mehreren Prüfungsthemen mündlich beantworten.
- *Referat/Präsentation*  
Ein Referat (auch Präsentation) ist eine Darstellung zu einem wissenschaftlichen Thema und fasst Forschungs-, Untersuchungsergebnisse und/oder die Ergebnisse eines Literaturstudiums zusammen. Im Referat sollen unterstützt durch einen sinnvollen Einsatz von Medien wesentliche Inhalte der verwendeten Literatur kurz vorgestellt, erläutert und Fragen zur weiterführenden Diskussion formuliert werden. Ergänzend zu dem Referat kann ein Handout, ein Thesenpapier oder eine Verschriftlichung des Referates gefordert sein.

b) schriftliche Prüfungsleistungen

- *Bericht/Dokumentation*  
Ein Bericht (auch Dokumentation) ist eine sachliche Darstellung eines Geschehens oder die strukturierte Darstellung von Sachverhalten. Ein Bericht kann in Form eines Portfolios erfolgen. Ein Portfolio ist eine geordnete Sammlung von schriftlichen Dokumenten beziehungsweise eigenen Werken. Beispiele für Berichte sind: Praktikumsdokumentationen, Hospitationsprotokolle, Rechercheberichte, journalistische Artikel und Literaturberichte.
- *Hausarbeiten*  
Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einem vorgegebenen Thema beziehungsweise die schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung. Die Studierenden sollen dabei nachweisen, dass sie innerhalb einer begrenzten Zeit Literaturquellen erschließen, die reflektierten Texte in eigenen Worten in einem eigenständigen Argumentationszusammenhang darstellen können und Aufgabenstellungen selbstständig und vollständig bearbeiten können. Mögliche Sonderformen einer Hausarbeit können insbesondere eine Fallstudie/Fallanalyse, ein Forschungsexposee oder ein Konstruktionsentwurf sein.
- *Klausur*  
In einer Klausur müssen die Studierenden unter Aufsicht in einer vorgegebenen Zeit ohne oder mit beschränkten Hilfsmitteln schriftliche Aufgabenstellungen bearbeiten.

(3) In einem Modul können zu erbringende Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bestimmt werden (Prüfungsvorleistungen). Die Prüfungsvorleistungen können bewertet und benotet werden, gehen aber nicht in die Modulnote ein. Prüfungsvorleistungen können sein: Gruppenarbeiten; Hausarbeit; geführtes Lerntagebuch; Projekt; Protokolle; Referat; schriftliche Ausarbeitung; erfolgreich absolviertes Praktikum. Die konkreten Prüfungsvorleistungen sind der jeweiligen Modulbeschreibung sowie dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1 und 2) zu entnehmen.

### § 13

#### Prüfungen und Prüfungszeiträume

- (1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden in den dafür festgelegten Prüfungszeitraum abgenommen. Der Prüfungszeitraum eines Semesters beginnt zwei Wochen vor Beginn der vorlesungsfreien Zeit und endet mit dem Semesterende.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können die studienbegleitenden Modulprüfungen in der Form von Referaten/Präsentationen und Berichten/Dokumentationen vorlesungsbegleitend abgelegt werden, wenn die Studierenden spätestens in der ersten Vorlesungswoche über die für sie geltende Prüfungsart, deren Umfang und den jeweiligen Abgabetermin in Kenntnis gesetzt werden.
- (3) Die Rücknahmeerklärung der Anmeldung zu Modulprüfungen muss schriftlich beim Prüfungsamt erfolgen. Gleiches gilt für den Antrag auf Wertung einer Modulprüfung als Freiversuch.
- (4) Im Falle einer zweiten Wiederholungsprüfung entscheidet die Prüferin/der Prüfer, ob abweichend von der im Modulhandbuch festgelegten Prüfungsform eine mündliche Prüfung durchgeführt werden soll. Diese Auswahl ist für alle Studierende des Semesters einheitlich vorzunehmen.

### § 14

#### Zulassung zur Abschlussprüfung

- (1) Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer gemäß § 25 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) Module im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten studiert hat, wovon der Erwerb von mindestens 48 Leistungspunkten in diesem Studiengang nachgewiesen werden kann.
- (2) Die/Der Studierende hat die Zulassung zur Abschlussprüfung schriftlich beim Prüfungsamt zu beantragen. Der Antrag ist bis sechs Wochen vor Ende des Semesters, auf das die Abschlussprüfung folgt, zu stellen.

### § 15

#### Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung folgt aus dem Modul „Masterarbeit Berufspädagogik für Gesundheitsberufe/Sozialberufe“. Sie besteht aus der schriftlichen Abschlussarbeit (Masterarbeit) und einem Kolloquium.
- (2) Die Themenfindung für die Masterarbeit erfolgt auf der Grundlage von Angeboten der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Philosophischen Fakultät und anderer Fakultäten der Universität Rostock, anderer außeruniversitärer wissenschaftlicher Einrichtungen oder nach eigenen Vorschlägen der Studierenden, stets vorausgesetzt, es findet sich dafür eine Betreuerin/ein Betreuer gemäß § 27 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master).
- (3) Die konkrete Aufgabenstellung der Masterarbeit erarbeiten die Studierenden zusammen mit der Betreuerin/dem Betreuer. Dabei stellt die Betreuerin/der Betreuer sicher, dass die Aufgabenstellung den Anforderungen an eine solche Arbeit entspricht.
- (4) Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt im dritten Semester. Die Frist für die Bearbeitung beträgt 12 Wochen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens vier Wochen angemessen verlängern. Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben.
- (5) Die Masterarbeit ist entsprechend den Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Rostock zu verfassen.

(6) Das Kolloquium besteht aus einem 30-minütigem Prüfungsgespräch zur Masterarbeit.

(7) Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls „Masterarbeit Berufspädagogik für Gesundheitsberufe/Sozialberufe“ werden 18 Leistungspunkte vergeben. Der damit verbundene Arbeitsaufwand in Höhe von 540 Stunden setzt sich zusammen aus 485 Stunden für die Masterarbeit, 25 Stunden für das Kolloquium und 30 Stunden für eine begleitende Lehrveranstaltung.

## § 16

### Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Gesamtnote

(1) Aus dem Prüfungs- und Studienplan, der Modulübersicht und den Modulbeschreibungen in Anlagen 1 und 2 geht hervor, welche Module benotet, welche mit „Bestanden“ oder „Nicht Bestanden“ bewertet werden. Alle benoteten Module werden bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt.

(2) Die Gesamtnote für den Masterstudiengang Berufspädagogik für Gesundheitsberufe/Sozialberufe wird wie folgt gebildet: Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Masterarbeit. Hierfür werden die Modulnoten sowie die Masterarbeit mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

## § 17

### Prüfungsausschuss und Prüfungsorganisation

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an, darunter vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie studentisches Mitglied. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(2) Die Planung und Organisation des Prüfungsgeschehens und die Überprüfung von Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung (Prüfungsvorleistungen) erfolgt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss durch das Prüfungsamt. Insbesondere erfolgt die Anmeldung zu den Modulprüfungen im Prüfungsamt. Das Prüfungsamt erarbeitet auf der Grundlage der Anmeldungen Prüfungspläne und macht diese bekannt.

## § 18

### Diploma Supplement

Das Diploma Supplement (Deutsch und Englisch) enthält die aus den Anlagen 3 und 4 ersichtlichen studien-  
gangsspezifischen Angaben.

## IV. Schlussbestimmungen

### § 19 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft. Sie gilt erstmals zum Sommersemester 2017.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 02. März 2016 und der Genehmigung des Rektors.

Rostock, den 15. März 2016

Der Rektor  
der Universität Rostock  
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Schareck

Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Berufspädagogik für Gesundheitsberufe/Sozialberufe  
Anlage 1: Prüfungs- und Studienplan

RPT <sup>1</sup>	workload in LP	3	6	9	12	15	18	21	24	27	30	33	36		
1	Modulname	Grundlagen der Berufspädagogik		Grundlagen der Schulpädagogik und der allgemeinen Didaktik <sup>2</sup>	Handlungsfelder und Konzepte der Berufspädagogik	Grundlagen der Didaktik und Methodik der beruflichen Aus- und Weiterbildung	Hauptpraktikum für das Lehramt an berufsbildenden Schulen								
	Modulnummer	5100270													
	Lehrform/SWS	V/2; S/1													
	M.Ab. Vorleistung	keine													
	M.Ab. Art/Dauer/Umfang	K (90 min)													
LP	6														
2	Modulname	Berufsbildungsforschungsprojekt	Individuelle Förderung, Kompetenzfeststellung und Diagnostik in der beruflichen Bildung <sup>2</sup>	5180030 V/2; S/2 keine HA (15 Seiten, 8 Wo) oder R/P (20 min) oder K (90 min)	5100240 V/2; S/2 siehe MB mP (20 min) oder K (60 min)	5100260 S/4 siehe MB HA (12-15 Seiten, 8 Wo)	5150460 S/2; SPÜ/2 siehe MB B/D (ca. 25 Seiten)	Bildung, Lebenslauf, Lebenswelt		Systeme der beruflichen Bildung <sup>2</sup>					
	Modulnummer							5150060		5150480					
	Lehrform/SWS							S/4		V/2; S/2					
	M.Ab. Vorleistung							siehe MB		siehe MB					
	M.Ab. Art/Dauer/Umfang							HA (15-20 Seiten, 8 Wo)		K (120 min) oder HA (15-20 Seiten, 8 Wo)					
LP	6		6		6		12		6		6				
3	Modulname	Masterarbeit Berufspädagogik für Gesundheitsberufe/Sozialberufe								Wahlmodul <sup>2,3</sup>					
	Modulnummer	5150450	5150470	5150500											
	Lehrform/SWS	S/2; Ü/1	S/4	S/2											
	M.Ab. Vorleistung	keine		keine											
	M.Ab. Art/Dauer/Umfang	B/D (8-12 Seiten, 12 Wo)		mP (20 min) oder sonstige PL (Abschlussdebatte oder Fallberatung)		Abschlussarbeit (12 Wo) und Koll (30 min)									
LP	6		6		18						6				

Legende:

 Pflichtmodul

 Wahlbereich

RPT - Regelprüfungstermin in Fachsemester

V - Vorlesung

S - Seminar

K - Klausur

Wo - Wochen

mP - mündliche Prüfung

min - Minuten

LP - Leistungspunkte

Ü - Übung

HA - Hausarbeit

PL - Prüfungsleistung

SWS - Semesterwochenstunden

SPÜ - Schulpraktische Übung

B/D - Bericht/Dokumentation

Koll - Kolloquium

M.Ab. - Modulabschluss

MB - Modulbeschreibung

R/P - Referat/Präsentation

<sup>1</sup> Die hier angegebene Semesterlage entspricht dem Regelprüfungstermin für das Modul. Geht ein Modul über mehrere Semester, ist es jeweils das letzte Semester.

<sup>2</sup> Diese Module werden nicht benotet, sondern nur mit „Bestanden“ oder „Nicht Bestanden“ bewertet.

<sup>3</sup> Im Wahlbereich sind, unter Beachtung der Semesterlage und Teilnahmevoraussetzungen, Module im Umfang von 6 LP aus dem Komplementmodulkatalog der Philosophischen Fakultät (vgl. § 4 (5) der SPSO) oder dem Gesamtangebot der Universität Rostock zu wählen.

## Anlage 2: Modulübersicht und Modulbeschreibungen

### Modulübersicht

Modul	LP	benotet/ unbenotet	Regelprüfungstermin in Fachsemester
<b>Pflichtmodule</b>			
Grundlagen der Berufspädagogik	6	benotet	1
Grundlagen der Didaktik und Methodik der beruflichen Aus- und Weiterbildung	6	benotet	1
Bildung, Lebenslauf, Lebenswelt	6	benotet	2
Förderorientierte Berufspädagogik und Jugendberufshilfe	6	benotet	2
Grundlagen der Schulpädagogik und der allgemeinen Didaktik	6	unbenotet	2
Handlungsfelder und Konzepte der Berufspädagogik	6	benotet	2
Hauptpraktikum für das Lehramt an berufsbildenden Schulen	12	benotet	2
Systeme der beruflichen Bildung	6	unbenotet	2
Berufsbildungsforschungsprojekt	6	benotet	3
Individuelle Förderung, Kompetenzfeststellung und Diagnostik in der beruflichen Bildung	6	unbenotet	3
Masterarbeit Berufspädagogik für Gesundheitsberufe/Sozialberufe	18	benotet	3
<b>Wahlmodule</b>			
Im Wahlbereich sind, unter Beachtung der Semesterlage und Teilnahmevoraussetzungen, Module im Umfang von 6 LP aus dem Komplementmodulkatalog der Philosophischen Fakultät (vgl. § 4 (5) der SPSO) oder dem Gesamtangebot der Universität Rostock zu wählen.			

Legende:

LP - Leistungspunkte

## Modulbeschreibungen

Kategorie	Inhalt						
Modulbezeichnung	Grundlagen der Berufspädagogik						
Modulbezeichnung (englisch)	Basics of Vocational Education						
Leistungspunkte und Gesamtarbeitsaufwand	6 180 Stunden						
Modulverantwortlich	PHF/Institut für Berufspädagogik (IBP)						
Sprache	Deutsch						
Modulniveau	Bachelorstudiengang - grundlagenorientiert						
Zwingende Teilnahmevoraussetzung	keine						
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	keine						
Dauer des Moduls	1 Semester						
Termin/Angebotsturnus des Moduls	jedes Sommersemester						
Lern- und Qualifikationsziele (Kompetenzen)	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- sind in der Lage, den Begriff Berufspädagogik in das Gesamtgefüge der Pädagogik einzuordnen,</li> <li>- können die Berufspädagogik von Bezugsdisziplinen der Arbeitsmarktforschung, der Berufsforschung sowie der Berufssoziologie abgrenzen,</li> <li>- erschließen sich zentrale Ziele der beruflichen Bildung und moderne Konzepte ihrer Umsetzung,</li> <li>- kennen die wesentlichen historischen Entwicklungsphasen der beruflichen Bildung und ihren Zusammenhang zu wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen und können sie reflektieren,</li> <li>- kennen rechtliche und institutionelle Grundlagen der beruflichen Bildung und Aspekte der europäischen Integration,</li> <li>- können den Einfluss der Ausbildungs- und Arbeitsmarktsituation auf das System der beruflichen Bildung reflektieren und staatliche Maßnahmen benennen,</li> <li>- können berufspädagogischen Fragen auf der Grundlage dieses Wissens reflektieren,</li> <li>- reflektieren ihre eigene berufliche Entscheidung und Perspektive im Hinblick auf ihre Kompetenzen.</li> </ul>						
Lehrzeit in SWS differenziert nach Form der Lehrveranstaltung	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;">Vorlesung</td> <td style="text-align: right;">2 SWS</td> </tr> <tr> <td>Seminar</td> <td style="text-align: right;">1 SWS</td> </tr> <tr> <td style="border-top: 1px solid black;">Gesamt</td> <td style="text-align: right; border-top: 1px solid black;">3 SWS</td> </tr> </table>	Vorlesung	2 SWS	Seminar	1 SWS	Gesamt	3 SWS
Vorlesung	2 SWS						
Seminar	1 SWS						
Gesamt	3 SWS						
Ggf. (Prüfungs)Vorleistungen (Art, Umfang)	keine						
Prüfungsleistungen/ Voraussetzungen für einen erfolgreichen Modulabschluss (Art, Umfang)	<p>Prüfungsleistung: Klausur (90 Minuten)</p> <p style="text-align: center;"><i>In den Übungen und Seminaren besteht Anwesenheitspflicht.</i></p>						
Modulnummer	5100270						

Kategorie	Inhalt				
Modulbezeichnung	Grundlagen der Didaktik und Methodik der beruflichen Aus- und Weiterbildung				
Modulbezeichnung (englisch)	Basic Principles of Didactics and Methodology of Apprenticeship and Advanced Vocational Training				
Leistungspunkte und Gesamtarbeitsaufwand	6 180 Stunden				
Modulverantwortlich	PHF/Institut für Berufspädagogik (IBP)				
Sprache	Deutsch				
Modulniveau	Bachelorstudiengang - grundlagenorientiert				
Zwingende Teilnahmevoraussetzung	keine				
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	abgeschlossene Module: Grundlagen der Schulpädagogik und der allgemeinen Didaktik Einführung in die Berufspädagogik				
Dauer des Moduls	1 Semester				
Termin/Angebotsturnus des Moduls	jedes Semester				
Lern- und Qualifikationsziele (Kompetenzen)	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- erwerben Kenntnisse und Fähigkeiten zu Theorieansätzen der Didaktik der beruflichen Bildung und können diese praxisorientiert reflektieren,</li> <li>- sind mit Zielen und Ansätzen der Handlungs- und Prozessorientierung sowie den Konsequenzen für den Lernfeldansatz in den berufsbildenden Schulen und für betriebliche Ausbildungspläne und deren Umsetzung vertraut,</li> <li>- planen auf der Grundlage von Kompetenzzielen Lehr-Lernsequenzen und reflektieren die Planung,</li> <li>- können Methoden- und Medienentscheidungen für Lehr-Lern-Situationen begründet treffen,</li> <li>- reflektieren den Zusammenhang von Lernform, Lerninhalt, didaktischer Planung und wechselnder Gestaltungsansätze und leiten Konsequenzen für das unterrichtliche Handeln ab,</li> <li>- kennen Formen der Gruppenarbeit und Phänomene der Gruppendynamik,</li> <li>- reflektieren ihr eigenes Lehr- und Lernverhalten und dazugehörige Orientierungsmuster.</li> </ul>				
Lehrzeit in SWS differenziert nach Form der Lehrveranstaltung	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Seminar</td> <td style="width: 50%; text-align: right;">4 SWS</td> </tr> <tr> <td>Gesamt</td> <td style="text-align: right;">4 SWS</td> </tr> </table>	Seminar	4 SWS	Gesamt	4 SWS
Seminar	4 SWS				
Gesamt	4 SWS				
Ggf. (Prüfungs)Vorleistungen (Art, Umfang)	<p>Gruppenarbeiten oder Projekt oder Referat (30 Min) oder Lerntagebuch oder schriftliche Ausarbeitung (10 Seiten)</p> <p style="text-align: center;"><i>Bekanntgabe spätestens in der zweiten Vorlesungswoche.</i></p>				
Prüfungsleistungen/ Voraussetzungen für einen erfolgreichen Modulabschluss (Art, Umfang)	<p>Prüfungsleistung: Hausarbeit (Bearbeitungszeit 8 Wochen, 15 Seiten)</p> <p style="text-align: center;"><i>In den Übungen und Seminaren besteht Anwesenheitspflicht.</i></p>				
Modulnummer	5100230				

Kategorie	Inhalt				
Modulbezeichnung	Bildung, Lebenslauf, Lebenswelt				
Modulbezeichnung (englisch)	Education, Life Course, Lifeworld				
Leistungspunkte und Gesamtarbeitsaufwand	6 180 Stunden				
Modulverantwortlich	PHF/IPS/Erziehungswissenschaft unter besonderer Berücksichtigung der Jugend- und Erwachsenenbildung und der Neuen Medien				
Sprache	Deutsch				
Modulniveau	Masterstudiengang - weiterführend				
Zwingende Teilnahmevoraussetzung	keine				
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	keine				
Dauer des Moduls	1 Semester				
Termin/Angebotsturnus des Moduls	jedes Wintersemester				
Lern- und Qualifikationsziele (Kompetenzen)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erwerb einschlägiger bildungstheoretischer Konzepte und Ansätze in der Erziehungswissenschaft</li> <li>- Erwerb vertiefender Kenntnisse bildungsrelevanter gesellschaftlicher und bildungspolitischer Rahmenbedingungen</li> <li>- Erarbeitung eines theoretischen Professionswissens zur Struktur, Entwicklung und zu den Konzepten lebenslangen Lernens im Bildungssystem</li> <li>- Kompetenzen in der Analyse und Erforschung von Bildungsprozessen im Kontext von Lebenswelt und Biographie</li> <li>- Kompetenzen zur theoretischen und analytischen Auseinandersetzung mit bildungsrelevanten Rahmenbedingungen, entsprechenden empirischen und theoretischen Fundierungen sowie zentralen Bildungstheorien, Bildungsprozessen und bildungspolitischen Kontexten, inkl. Drittes Lebensalter</li> <li>- Theoretisches Fundament zur Durchführung einschlägiger Projekte der Bildungsforschung</li> </ul>				
Lehrzeit in SWS differenziert nach Form der Lehrveranstaltung	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; border-bottom: 1px solid black;">Seminar</td> <td style="width: 50%; text-align: right;">4 SWS</td> </tr> <tr> <td>Gesamt</td> <td style="text-align: right;">4 SWS</td> </tr> </table>	Seminar	4 SWS	Gesamt	4 SWS
Seminar	4 SWS				
Gesamt	4 SWS				
Ggf. (Prüfungs)Vorleistungen (Art, Umfang)	Anwesenheitspflicht				
Prüfungsleistungen/ Voraussetzungen für einen erfolgreichen Modulabschluss (Art, Umfang)	Prüfungsleistung: Hausarbeit (Bearbeitungszeit 8 Wochen, 15-20 Seiten)				
Modulnummer	5150060				

Kategorie	Inhalt				
Modulbezeichnung	Förderorientierte Berufspädagogik und Jugendberufshilfe				
Modulbezeichnung (englisch)	Support Oriented Vocational Education and Training/Vocational Assistance of Adolescents				
Leistungspunkte und Gesamtarbeitsaufwand	6 180 Stunden				
Modulverantwortlich	PHF/Institut für Berufspädagogik (IBP)				
Sprache	Deutsch				
Modulniveau	Bachelorstudiengang - grundlagenorientiert				
Zwingende Teilnahmevoraussetzung	keine				
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	abgeschlossene Module: Grundlagen der Schulpädagogik und der allgemeinen Didaktik Einführung in die Berufspädagogik oder Grundlagen der Berufspädagogik Grundlagen der Didaktik und Methodik der beruflichen Aus- und Weiterbildung				
Dauer des Moduls	1 Semester				
Termin/Angebotsturnus des Moduls	jedes Wintersemester				
Lern- und Qualifikationsziele (Kompetenzen)	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- entwickeln ein Verständnis für die berufliche und soziale Integration von Menschen mit Behinderung/Benachteiligung auf der gesellschaftlichen, institutionellen und individuell pädagogischen Ebene,</li> <li>- kennen die Institutionen, Akteure und Prozesse beruflicher Integration von Menschen mit Behinderung/Benachteiligung sowie wesentliche gesetzliche Grundlagen zur beruflichen und sozialen Eingliederung dieser Menschen,</li> <li>- können Berufswahltheorien auf pädagogische und sonderpädagogische Konzepte der Berufsorientierung im schulischen Kontext (separativ, integrativ, inklusiv) beziehen,</li> <li>- können Konzepte einer förderorientierten Berufsbildung unter Berücksichtigung der integrativen/inkluisiven Wirkung beruflichen Handelns analysieren,</li> <li>- kennen die Strukturen, Konzepte und Methoden des Fördersystems,</li> <li>- analysieren und reflektieren die spezifischen Probleme der Qualifizierung und Professionalisierung von Lehrkräften an berufsbildenden Schulen im Hinblick auf behinderte/benachteiligte Jugendliche und kennen Ansätze zur Gestaltung schwieriger Lernsituationen,</li> <li>- kennen grundlegende Konzepte, Ziele und Arbeitsschwerpunkte der Berufs- und Wirtschaftspädagogik im Bereich der Benachteiligtenförderung sowie Voraussetzungen für gelingende Netzwerkarbeit.</li> </ul>				
Lehrzeit in SWS differenziert nach Form der Lehrveranstaltung	<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Seminar</td> <td style="width: 50%; text-align: right;">4 SWS</td> </tr> <tr> <td>Gesamt</td> <td style="text-align: right;">4 SWS</td> </tr> </table>	Seminar	4 SWS	Gesamt	4 SWS
Seminar	4 SWS				
Gesamt	4 SWS				
Ggf. (Prüfungs)Vorleistungen (Art, Umfang)	<p>Projekt (Referat 10 Minuten und schriftliche Ausarbeitung 5 Seiten) oder Referat (30 Minuten) oder Lerntagebuch oder schriftliche Ausarbeitung (10 Seiten)</p> <p><i>Bekanntgabe spätestens in der zweiten Vorlesungswoche.</i></p>				
Prüfungsleistungen/ Voraussetzungen für einen erfolgreichen Modulabschluss (Art, Umfang)	<p>Prüfungsleistung: Hausarbeit (Bearbeitungszeit 8 Wochen, 12-15 Seiten)</p> <p><i>In den Übungen und Seminaren besteht Anwesenheitspflicht.</i></p>				
Modulnummer	5100260				

Kategorie	Inhalt						
Modulbezeichnung	Grundlagen der Schulpädagogik und der allgemeinen Didaktik						
Modulbezeichnung (englisch)	Basic Concepts of School Education and General Didactics						
Leistungspunkte und Gesamtarbeitsaufwand	6 180 Stunden						
Modulverantwortlich	PHF/Institut für Schulpädagogik und Bildungsforschung (ISB)						
Sprache	Deutsch						
Modulniveau	Staatsexamen - grundlagenorientiert Bachelorstudiengang - grundlagenorientiert						
Zwingende Teilnahmevoraussetzung	keine						
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	Das Studium des Moduls wird für das erste Studienjahr und vor der Durchführung des Orientierungspraktikums empfohlen. Die Vorlesung sollte vor dem Seminar besucht werden.						
Dauer des Moduls	2 Semester						
Termin/Angebotsturnus des Moduls	jedes Semester (Beginn)						
Lern- und Qualifikationsziele (Kompetenzen)	<p>Die Studienabsolventinnen und -absolventen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- kennen schulpädagogische Konzepte und Kategorien der Planung, der multiperspektivischen Beobachtung und der Analyse von Unterricht sowie Kriterien der Beurteilung und Bewertung von Qualitäten des Unterrichts in der Institution Schule,</li> <li>- kennen Formen des Umganges mit schulischen Leistungen, die die Leistungsbeurteilung in den Dienst der pädagogischen Aufgabe der Schule stellen (pädagogisches Leistungsverständnis) und können diese theoretisch und empirisch begründen,</li> <li>- können die Individualität des Lernens und die Heterogenität von Lerngruppen theoretisch und empirisch begründen,</li> <li>- kennen schulpädagogische Ansätze zur Differenzierung, Individualisierung und Inklusion.</li> </ul> <p>Nutzung und Anwendung schulstufenspezifischer rechtlicher und inhaltlicher Vorgaben (für die Erarbeitung von Unterrichtsentwürfen)</p>						
Lehrzeit in SWS differenziert nach Form der Lehrveranstaltung	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;">Vorlesung</td> <td style="text-align: right;">2 SWS</td> </tr> <tr> <td>Seminar</td> <td style="text-align: right;">2 SWS</td> </tr> <tr> <td style="border-top: 1px solid black;">Gesamt</td> <td style="text-align: right; border-top: 1px solid black;">4 SWS</td> </tr> </table>	Vorlesung	2 SWS	Seminar	2 SWS	Gesamt	4 SWS
Vorlesung	2 SWS						
Seminar	2 SWS						
Gesamt	4 SWS						
Ggf. (Prüfungs)Vorleistungen (Art, Umfang)	keine						
Prüfungsleistungen/ Voraussetzungen für einen erfolgreichen Modulabschluss (Art, Umfang)	<p>Prüfungsleistung:     Hausarbeit (15 Seiten, Bearbeitungszeit 8 Wochen)    oder    Referat (20 Minuten)    oder    Klausur (90 Minuten)</p> <p style="text-align: center;"><i>Bekanntgabe spätestens in der zweiten Vorlesungswoche. In den Übungen und Seminaren besteht Anwesenheitspflicht.</i></p>						
Modulnummer	5180030						

Kategorie	Inhalt						
Modulbezeichnung	Handlungsfelder und Konzepte der Berufspädagogik						
Modulbezeichnung (englisch)	Areas of Activity and Conceptual Approaches of Vocational Education						
Leistungspunkte und Gesamtarbeitsaufwand	6 180 Stunden						
Modulverantwortlich	PHF/Institut für Berufspädagogik (IBP)						
Sprache	Deutsch						
Modulniveau	Bachelorstudiengang - grundlagenorientiert						
Zwingende Teilnahmevoraussetzung	keine						
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	abgeschlossene Module: Grundlagen der Schulpädagogik und der allgemeinen Didaktik Einführung in die Berufspädagogik						
Dauer des Moduls	2 Semester						
Termin/Angebotsturnus des Moduls	jedes Semester (Beginn)						
Lern- und Qualifikationsziele (Kompetenzen)	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- unterscheiden analytisch Handlungsfelder, Institutionen, Strukturen und Lernorte der beruflichen und betrieblichen Bildung und können die Problemlagen und Stärken des Zusammenspiels der Professionen und Interessen reflektieren,</li> <li>- kennen die Gestaltung der Ausbildungsordnungen, Lehrpläne und Curricula der beruflichen Bildung,</li> <li>- bewerten die Leistungen des Bildungs- und Berufsbildungssystems im Hinblick auf Gleichwertigkeit, Durchlässigkeit und Anerkennung von Kompetenzen,</li> <li>- unterscheiden die Ansätze von Modularisierung und Berufskonzept und deren Konsequenzen,</li> <li>- können theoretische Ansätze und Modelle der Berufspädagogik sowie deren grundlegenden Begriffe (Tätigkeit, Arbeit, Beruf, Subjekt, Sozialisation, Kompetenz) unterscheiden,</li> <li>- sind mit den Formen und Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens vertraut und können mit diesen gezielt berufspädagogische Erkenntnisse und Einsichten gewinnen und darstellen,</li> <li>- sind für Genderaspekte in der Berufspädagogik sensibilisiert.</li> </ul>						
Lehrzeit in SWS differenziert nach Form der Lehrveranstaltung	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;">Vorlesung</td> <td style="text-align: right;">2 SWS</td> </tr> <tr> <td>Seminar</td> <td style="text-align: right;">2 SWS</td> </tr> <tr> <td>Gesamt</td> <td style="text-align: right;">4 SWS</td> </tr> </table>	Vorlesung	2 SWS	Seminar	2 SWS	Gesamt	4 SWS
Vorlesung	2 SWS						
Seminar	2 SWS						
Gesamt	4 SWS						
Ggf. (Prüfungs)Vorleistungen (Art, Umfang)	<p>Gruppenarbeiten oder Projekt oder Referat (30 Min) oder Lerntagebuch oder schriftliche Ausarbeitung (10 Seiten)</p> <p style="text-align: center;"><i>Bekanntgabe spätestens in der zweiten Vorlesungswoche.</i></p>						
Prüfungsleistungen/ Voraussetzungen für einen erfolgreichen Modulabschluss (Art, Umfang)	<p>Prüfungsleistung: mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (60 Minuten)</p> <p style="text-align: center;"><i>Bekanntgabe spätestens in der zweiten Vorlesungswoche. In den Übungen und Seminaren besteht Anwesenheitspflicht.</i></p>						
Modulnummer	5100240						

Kategorie	Inhalt						
Modulbezeichnung	Hauptpraktikum für das Lehramt an berufsbildenden Schulen						
Modulbezeichnung (englisch)	Practical Studies in Vocational Schools						
Leistungspunkte und Gesamtarbeitsaufwand	12 360 Stunden						
Modulverantwortlich	PHF/Institut für Berufspädagogik (IBP)						
Sprache	Deutsch						
Modulniveau	Masterstudiengang - weiterführend						
Zwingende Teilnahmevoraussetzung	keine						
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	keine						
Dauer des Moduls	2 Semester						
Termin/Angebotsturnus des Moduls	jedes Sommersemester (Beginn)						
Lern- und Qualifikationsziele (Kompetenzen)	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- sollen vertiefte Praxiserfahrungen in der berufsbildenden Schule erwerben und vorhandene Kompetenzen in der Praxissituation anwenden und weiterentwickeln. Praxis soll methodisch angeleitet erfahren und kritisch reflektiert werden.</li> <li>- planen eigenen Unterricht und führen diesen unter Anleitung durch.</li> <li>- reflektieren die Umsetzung ihrer Unterrichtsplanung.</li> <li>- analysieren Kommunikation, Kooperation und Interaktion im Gesamtsystem Schule.</li> <li>- erproben Formen forschenden Lernens.</li> </ul>						
Lehrzeit in SWS differenziert nach Form der Lehrveranstaltung	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Seminar</td> <td style="width: 50%; text-align: right;">2 SWS</td> </tr> <tr> <td>Schulpraktische Übung</td> <td style="text-align: right;">2 SWS</td> </tr> <tr> <td style="border-top: 1px solid black;">Gesamt</td> <td style="border-top: 1px solid black; text-align: right;">4 SWS</td> </tr> </table>	Seminar	2 SWS	Schulpraktische Übung	2 SWS	Gesamt	4 SWS
Seminar	2 SWS						
Schulpraktische Übung	2 SWS						
Gesamt	4 SWS						
Ggf. (Prüfungs)Vorleistungen (Art, Umfang)	erfolgreich absolviertes Praktikum						
Prüfungsleistungen/ Voraussetzungen für einen erfolgreichen Modulabschluss (Art, Umfang)	<p>Prüfungsleistung: Bericht/Dokumentation (ca. 25 Seiten)</p> <p style="text-align: center;"><i>In den Übungen und Seminaren besteht Anwesenheitspflicht.</i></p>						
Modulnummer	5150460						

Kategorie	Inhalt						
Modulbezeichnung	Systeme der beruflichen Bildung						
Modulbezeichnung (englisch)	Systems of Vocational Training, Governance, Subject, Change						
Leistungspunkte und Gesamtarbeitsaufwand	6 180 Stunden						
Modulverantwortlich	PHF/Institut für Berufspädagogik (IBP)						
Sprache	Deutsch						
Modulniveau	Masterstudiengang - grundlagenorientiert						
Zwingende Teilnahmevoraussetzung	keine						
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	keine						
Dauer des Moduls	1 Semester						
Termin/Angebotsturnus des Moduls	jedes Wintersemester						
Lern- und Qualifikationsziele (Kompetenzen)	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- verfügen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich beruflicher Bildungsstrukturen.</li> <li>- können die Gestaltungsformen im Ausland und historische Entwicklungen analysieren.</li> <li>- unterscheiden Einflussfaktoren auf Systeme und dazugehörige theoretische Modelle.</li> <li>- reflektieren den Zusammenhang von Branche, Beruf und Wirtschaftsstrukturen.</li> <li>- sind in der Lage, die Wirkungen von Steuerungsinstrumenten darzulegen.</li> <li>- entwickeln Urteilskompetenz hinsichtlich der Zielstellungen der Berufsbildungssysteme.</li> <li>- verfügen über Kenntnisse zu den Problemfeldern pädagogischer Professionalität sowie Qualitätsentwicklung in Schule und Betrieb</li> <li>- verstehen und reflektieren die Wechselwirkung von Individuum und Systemanforderungen.</li> <li>- analysieren berufsbiographische Verläufe.</li> <li>- festigen ihre Diskussions- und Argumentationsfähigkeit.</li> </ul>						
Lehrzeit in SWS differenziert nach Form der Lehrveranstaltung	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;">Vorlesung</td> <td style="text-align: right;">2 SWS</td> </tr> <tr> <td>Seminar</td> <td style="text-align: right;">2 SWS</td> </tr> <tr> <td style="border-top: 1px solid black;">Gesamt</td> <td style="text-align: right; border-top: 1px solid black;">4 SWS</td> </tr> </table>	Vorlesung	2 SWS	Seminar	2 SWS	Gesamt	4 SWS
Vorlesung	2 SWS						
Seminar	2 SWS						
Gesamt	4 SWS						
Ggf. (Prüfungs)Vorleistungen (Art, Umfang)	<p>Projekt (Verschriftlichung 3-5 Seiten) oder Referat (30 Minuten) oder Protokolle (3 Sitzungen)</p> <p style="text-align: center;"><i>Bekanntgabe spätestens in der zweiten Vorlesungswoche.</i></p>						
Prüfungsleistungen/ Voraussetzungen für einen erfolgreichen Modulabschluss (Art, Umfang)	<p>Prüfungsleistung: Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit (15-20 Seiten, 8 Wochen)</p> <p style="text-align: center;"><i>Bekanntgabe spätestens in der zweiten Vorlesungswoche. In den Übungen und Seminaren besteht Anwesenheitspflicht.</i></p>						
Modulnummer	5150480						

Kategorie	Inhalt						
Modulbezeichnung	Berufsbildungsforschungsprojekt						
Modulbezeichnung (englisch)	Research Project in Vocational Education and Training						
Leistungspunkte und Gesamtarbeitsaufwand	6 180 Stunden						
Modulverantwortlich	PHF/Institut für Berufspädagogik (IBP)						
Sprache	Deutsch						
Modulniveau	Masterstudiengang - weiterführend						
Zwingende Teilnahmevoraussetzung	keine						
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	keine						
Dauer des Moduls	2 Semester						
Termin/Angebotsturnus des Moduls	jedes Wintersemester (Beginn)						
Lern- und Qualifikationsziele (Kompetenzen)	Die Studierenden: - erwerben Kenntnisse im Bereich der Berufsbildungsforschung. - wenden erworbenes Faktenwissen und Fachvokabular der Berufsbildungsforschung adäquat an. - erwerben Kompetenzen hinsichtlich der Durchführung eigener Forschungsprojekte. - benutzen allgemeine Forschungstheorien, -modelle, -strukturen sowie konkrete Forschungsverfahren und -methoden. - wenden die Methoden praktisch in einem eigenen Forschungsprozess an. - reflektieren den Forschungsprozess stetig. - stärken durch die Zusammenarbeit und den Austausch in Forschungsgruppen insbesondere methodische und soziale Kompetenzen.						
Lehrzeit in SWS differenziert nach Form der Lehrveranstaltung	<table border="0"> <tr> <td>Seminar</td> <td>2 SWS</td> </tr> <tr> <td>Übung</td> <td>1 SWS</td> </tr> <tr> <td>Gesamt</td> <td>3 SWS</td> </tr> </table>	Seminar	2 SWS	Übung	1 SWS	Gesamt	3 SWS
Seminar	2 SWS						
Übung	1 SWS						
Gesamt	3 SWS						
Ggf. (Prüfungs)Vorleistungen (Art, Umfang)	keine						
Prüfungsleistungen/ Voraussetzungen für einen erfolgreichen Modulabschluss (Art, Umfang)	Prüfungsleistung: Bericht/Dokumentation (8-12 Seiten, 12 Wochen)						
Modulnummer	5150450						

Kategorie	Inhalt				
Modulbezeichnung	Individuelle Förderung, Kompetenzfeststellung und Diagnostik in der beruflichen Bildung				
Modulbezeichnung (englisch)	Individual Support, Assessment of Competences and Diagnostics in Vocational Education and Training				
Leistungspunkte und Gesamtarbeitsaufwand	6 180 Stunden				
Modulverantwortlich	PHF/Institut für Berufspädagogik (IBP)				
Sprache	Deutsch				
Modulniveau	Masterstudiengang - weiterführend				
Zwingende Teilnahmevoraussetzung	keine				
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	keine				
Dauer des Moduls	2 Semester				
Termin/Angebotsturnus des Moduls	jedes Wintersemester (Beginn)				
Lern- und Qualifikationsziele (Kompetenzen)	Die Studierenden - unterscheiden Ursachen von Lernbeeinträchtigungen und entsprechende Förderansätze. - reflektieren eigenes Verhalten im Hinblick auf Integration und Inklusion. - unterscheiden Ansätze förderorientierter Unterrichtsgestaltung. - analysieren Kooperationsstrukturen zwischen unterschiedlichen Professionen in der Förderpädagogik. - kennen Interventionsstrategien und Unterstützungsstrukturen. - kennen diagnostische Verfahren und Fördermaterialien. - können Strukturen individueller Fallbearbeitung entwickeln.				
Lehrzeit in SWS differenziert nach Form der Lehrveranstaltung	<table border="0"> <tr> <td>Seminar</td> <td>4 SWS</td> </tr> <tr> <td>Gesamt</td> <td>4 SWS</td> </tr> </table>	Seminar	4 SWS	Gesamt	4 SWS
Seminar	4 SWS				
Gesamt	4 SWS				
Ggf. (Prüfungs)Vorleistungen (Art, Umfang)	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Projekt (Verschriftlichung 3-5 Seiten) oder Referat (30 Minuten) <i>Bekanntgabe spätestens in der zweiten Vorlesungswoche.</i>				
Prüfungsleistungen/ Voraussetzungen für einen erfolgreichen Modulabschluss (Art, Umfang)	Prüfungsleistung: mündliche Prüfung (20 Minuten) oder sonstige Prüfungsleistung (bewertete Abschlussdebatte oder Fallberatung der Studierenden) <i>Bekanntgabe spätestens in der zweiten Vorlesungswoche.                      In den Übungen und Seminaren besteht Anwesenheitspflicht.</i>				
Modulnummer	5150470				

Kategorie	Inhalt				
Modulbezeichnung	Masterarbeit Berufspädagogik für Gesundheitsberufe/Sozialberufe				
Modulbezeichnung (englisch)	Master Thesis Vocational Education for Health and Social Professions				
Leistungspunkte und Gesamtarbeitsaufwand	18 540 Stunden				
Modulverantwortlich	PHF/Institut für Berufspädagogik (IBP)				
Sprache	Deutsch				
Modulniveau	Masterstudiengang - spezialisierend				
Zwingende Teilnahmevoraussetzung	keine				
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	keine				
Dauer des Moduls	1 Semester				
Termin/Angebotsturnus des Moduls	jedes Semester				
Lern- und Qualifikationsziele (Kompetenzen)	Die Studierenden - setzen sich intensiv mit einer Fragestellung aus der beruflichen Bildung in Absprache mit einer Prüferin/einem Prüfer (nach § 21 RPO-Ba/Ma) auseinander, - setzen diese Fragestellung in den Kontext zur Berufspädagogik, - erarbeiten selbstständig ein Konzept für die Masterarbeit, - recherchieren und analysieren die für das Thema relevanten Quellen, - führen ggf. eigene empirische Erhebungen durch, - wenden einschlägige wissenschaftliche Methoden an, - sind in der Lage, ihre Masterarbeit in argumentativ differenzierter, methodisch reflektierter und in Aufbau und Stil überzeugender Form zu verschriftlichen und mündlich zu vertreten.				
Lehrzeit in SWS differenziert nach Form der Lehrveranstaltung	<table border="0"> <tr> <td>Seminar</td> <td>2 SWS</td> </tr> <tr> <td>Gesamt</td> <td>2 SWS</td> </tr> </table>	Seminar	2 SWS	Gesamt	2 SWS
Seminar	2 SWS				
Gesamt	2 SWS				
Ggf. (Prüfungs)Vorleistungen (Art, Umfang)	keine				
Prüfungsleistungen/ Voraussetzungen für einen erfolgreichen Modulabschluss (Art, Umfang)	1. Prüfungsleistung: Abschlussarbeit (12 Wochen) 2. Prüfungsleistung: Kolloquium (30 Minuten)  <i>In den Übungen und Seminaren besteht Anwesenheitspflicht.</i>				
Modulnummer	5150500				

# DIPLOMA SUPPLEMENT

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

## 1. Angaben zum Inhaber/zur Inhaberin der Qualifikation

### 1.1 Familienname/1.2 Vorname

XXX

### 1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

XXX

### 1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

XXX

## 2. Angaben zur Qualifikation

### 2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Education – M.Ed.

Bezeichnung des Grades (ausgeschrieben, abgekürzt)

k. A.

### 2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Berufspädagogik für Gesundheitsberufe

oder

Berufspädagogik für Sozialberufe

### 2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Rostock, Deutschland

Status (Typ/Trägerschaft)

Universität/staatliche Einrichtung

### 2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

siehe 2.3

Status (Typ/Trägerschaft)

siehe 2.3

### 2.5 Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch (ggf. einzelne Module Englisch)

### 3. Angaben zur Ebene der Qualifikation

#### 3.1 Ebene der Qualifikation

Master – Zweiter Hochschulabschluss

#### 3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

Eineinhalb Jahre (90 Leistungspunkte, Arbeitsaufwand 900 Stunden/Semester)

#### 3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (mind. 210 ECTS-Leistungspunkte) der beruflichen Bildung, der Studienanteile im beruflichen Erstfach „Gesundheit und Pflege“ oder „Sozialwesen“ und in einem Zweitfach umfasst. Zusätzlich fachbezogene Berufserfahrungen von mindestens sechs Monaten Dauer oder eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung.

Alternativ zu diesen Voraussetzungen: Berufstätigkeit mit Meisterprüfung und mindestens fünfjähriger Berufs- und Ausbildungserfahrung nach Nachweis adäquater Kompetenzen.

Für Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist: gute Kenntnisse in Deutsch (mindestens Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens oder äquivalent).

### 4. Angaben zum Inhalt und zu den erzielten Ergebnissen

#### 4.1 Studienform

Vollzeit

#### 4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Der Masterstudiengang Berufspädagogik für Gesundheitsberufe / Sozialberufe ist ein dreisemestriges handlungswissenschaftliches, lehramtsbezogenes Studium im Umfang von 90 LP. Das berufspädagogische Studium vermittelt, aufbauend auf den zuvor erworbenen fachwissenschaftlichen Kompetenzen in einer beruflichen Fachrichtung und einem Zweitfach, wissenschaftsbasierte Kompetenzen und schafft vordringlich Voraussetzungen für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen. Darüber hinaus befähigt es für hochqualifizierte Tätigkeiten in der außerschulischen beruflichen Aus- und Weiterbildung und zur Forschung im Feld der beruflichen Bildung. Das Studium umfasst die wissenschaftliche, praktische und selbstreflexive Auseinandersetzung mit Inhalten und grundlegenden Prinzipien, Konzepten und Methoden der Berufspädagogik.

#### 4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Transcript of Records und Prüfungszeugnis für Liste aller Module mit Noten und das Thema und die Bewertung der Abschlussarbeit.

#### 4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

siehe Punkt 8.6

#### 4.5 Gesamtnote

Die Gesamtnote für den Masterstudiengang Berufspädagogik für Gesundheitsberufe / Sozialberufe wird wie folgt gebildet: Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Masterarbeit. Hierfür werden die Modulnoten sowie die Masterarbeit mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

xxx (Gesamtbewertung)

xxx (ECTS-Grade)

### 5. Angaben zum Status der Qualifikation

#### 5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der erfolgreiche Abschluss ermöglicht die Zulassung zur Promotion.

#### 5.2 Beruflicher Status

k. A.

## 6. Weitere Angaben

### 6.1 Weitere Angaben

k. A.

### 6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

zur Universität: [www.uni-rostock.de](http://www.uni-rostock.de)  
zum Studium: [www.uni-rostock.de/studium](http://www.uni-rostock.de/studium)  
zu nationalen Institutionen: siehe Abschnitt 8.8

## 7. Zertifizierung

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

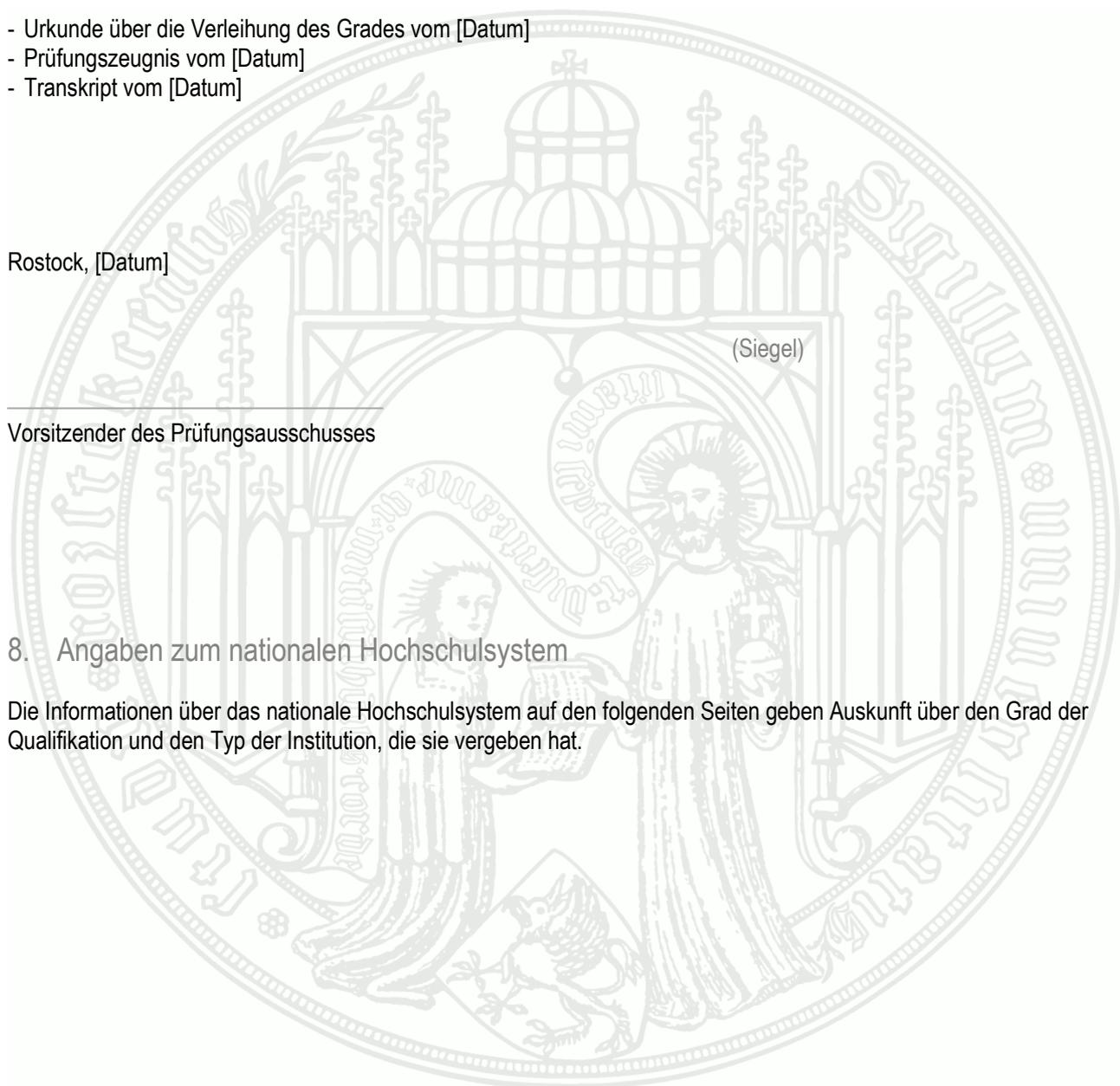
- Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]
- Prüfungszeugnis vom [Datum]
- Transkript vom [Datum]

Rostock, [Datum]

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

## 8. Angaben zum nationalen Hochschulsystem

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.



8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND<sup>1</sup>

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.<sup>2</sup>

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche technische Fächer und wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen praxisorientierten Ansatz und eine ebensolche Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der

Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

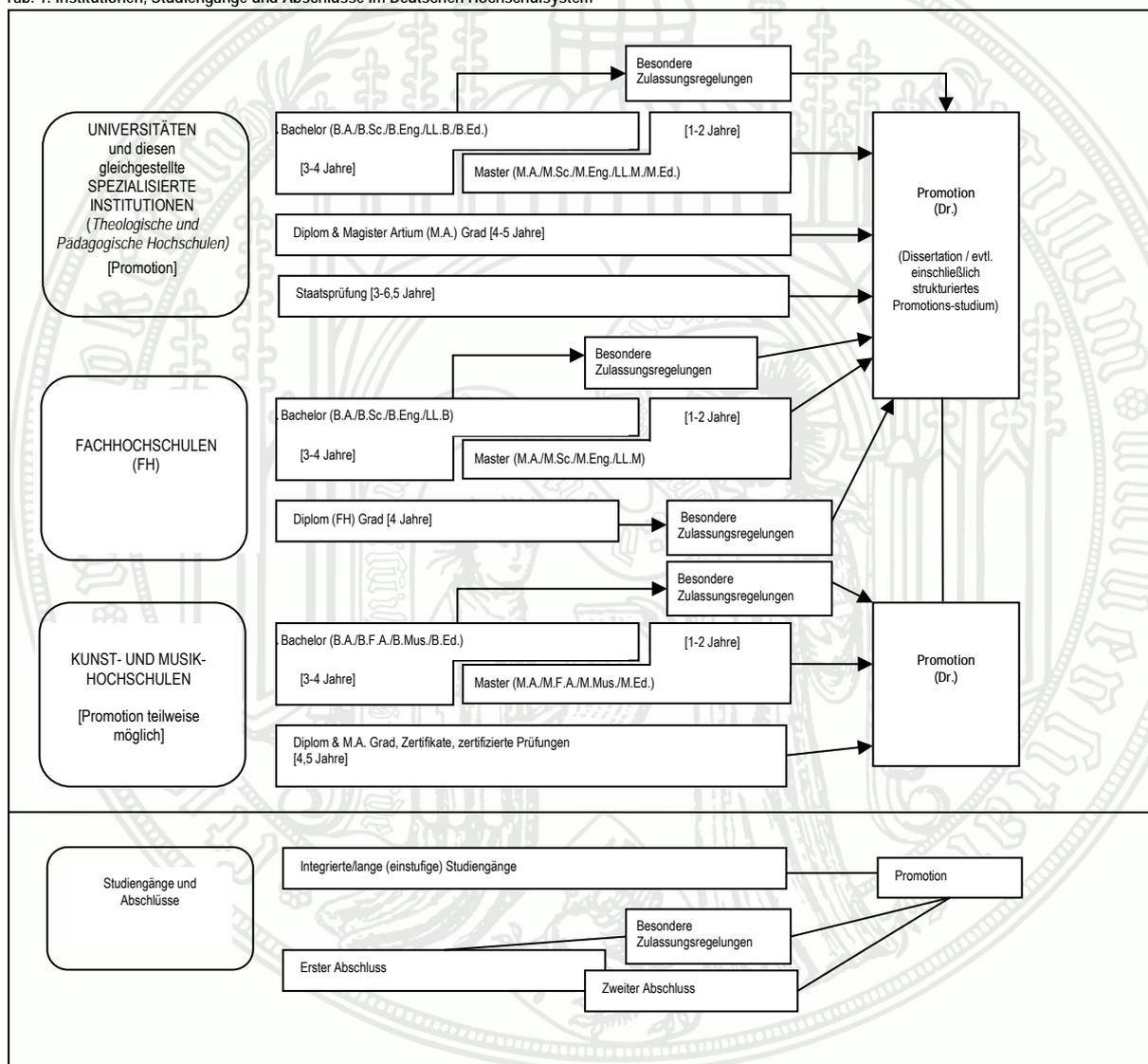
In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führten oder mit einer Staatsprüfung abschlossen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 wurden in fast allen Studiengängen gestufte Abschlüsse (Bachelor und Master) eingeführt. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse<sup>3</sup>, im Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR)<sup>4</sup> sowie im Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (EQR)<sup>5</sup> beschrieben.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



### 8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicherzustellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.<sup>6</sup> Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.<sup>7</sup>

### 8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

#### 8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.<sup>8</sup> Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab. Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

#### 8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.<sup>9</sup> Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA). Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

#### 8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder monodisziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR angesiedelt. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist auf der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR angesiedelt. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

### 8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Entsprechende Abschlüsse von Kunst- und Musikhochschulen können in Ausnahmefällen (wissenschaftliche Studiengänge, z.B. Musiktheorie, Musikwissenschaften, Kunst- und Musikpädagogik, Medienwissenschaften) formal den Zugang zur Promotion eröffnen. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines

Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird. Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQR/EQR.

### 8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

### 8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen, an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen sowie der Zugang zu einem Sportstudiengang kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaber von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind (zum Beispiel Meister/in im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatliche geprüfte/r Techniker/in, staatliche geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in. Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerber mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i.d.R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsfeststellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich durchlaufen haben; das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.<sup>10</sup> Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

### 8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; Fax: +49(0)228/501-777
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: [zab@kmk.org](mailto:zab@kmk.org)
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (<http://www.kmk.org/dokumentation/deutsche-eurydice-stelle-der-laender.html>)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahnrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: [post@hrk.de](mailto:post@hrk.de)
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. ([www.hochschulkompass.de](http://www.hochschulkompass.de))

1 Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand Januar 2015.

2 Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

3 Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).

4 Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012). Ausführliche Informationen unter [www.dqr.de](http://www.dqr.de).

5 Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen vom 23.04.2008 (2008/C 111/01 – Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen – EQR).

6 Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010).

7 „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung ‚Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland‘, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung ‚Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland‘ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

8 Siehe Fußnote Nr. 7.

9 Siehe Fußnote Nr. 7.

10 Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009).

# DIPLOMA SUPPLEMENT

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

## 1. Holder of the Qualification

1.1 Family Name/1.2 First Name  
XXX

1.3 Date, Place, Country of Birth  
XXX

1.4 Student ID Number or Code  
XXX

## 2. Qualification

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)  
Master of Education – M.Ed.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)  
n. a.

2.2 Main Field(s) of Study  
Vocational Education for Health Care Professions  
Or  
Vocational Education for Social Care Professions

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)  
Universität Rostock, xxx, Germany

Status (Type/Control)  
University/State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)  
Universität Rostock, Germany

Status (Type/Control)  
University/State Institution

2.5 Language(s) of Instruction/Examination  
German, some modules in English

### 3. Level of the Qualification

#### 3.1 Level

Graduate / second degree (2 years), by research with thesis

#### 3.2 Official Length of Programme

1,5 years (90 Credit Points, workload 900 hours/semester)

#### 3.3 Access Requirement(s)

First academic degree (at least 210 credit points) in vocational education, which must have included the subject health care (*Gesundheit und Pflege*) or social care (*Sozialwesen*) and a second subject. In addition, at least six months professional experience related to the major subject studied, or completed relevant vocational training.

Alternatively to these requirements: Master Craftsman's Certificate (*Meisterprüfung*) and at least five years of training and professional experience, combined with proof of aptitude.

For students with a native language other than German: good knowledge of German (at least level C1 of the Common European Framework of Reference for Languages, or equivalent).

### 4. Contents and Results gained

#### 4.1 Mode of Study

Full time

#### 4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The master's program in vocational education for health care / social care professions is a three-semester "theory of action"-based course oriented towards teaching careers. It comprises 90 credit points and builds on previous specialization in one vocational major and one minor subject. The course confers academic competence and prepares students above all for the demands of teaching practice in vocational schools. Furthermore, the program qualifies graduates for highly skilled positions in out-of-school vocational education and training settings, and for research in the field of vocational education. The fundamental principles, concepts and methods of vocational education are approached from both an academic and a practical perspective, with self-reflection an essential component of students' learning.

#### 4.3 Programme Details

See Transcript of Records and certificate of Examination.

#### 4.4 Grading Scheme

For general grading scheme see 8.6

#### 4.5 Overall Classification (in original language)

For the master's examination a final grade is calculated. The overall grade is calculated by averaging the grades of all modules and the master's thesis. In this averaging process, the specific module grades and the grade of the master's thesis are weighted with the corresponding ECTS-credits.

xxx (final grade)

xxx (ECTS-Grade)

### 5. Function of the Qualification

#### 5.1 Access to Further Studies

Entitles for pursuing a doctorate

## 5.2 Professional Status

n. a.

## 6. Additional Information

### 6.1 Additional Information

n. a.

### 6.2 Further Information Sources

About the university: [www.uni-rostock.de](http://www.uni-rostock.de)  
About the studies: [www.uni-rostock.de/studium](http://www.uni-rostock.de/studium)  
About national institutions see paragraph 8.8

## 7. Certification

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

- Degree award certificate issued on [Date]
- Diploma/Degree/Certificate awarded on [Date]
- Transcript of Records issued on [Date]

Rostock, [Date]

(Official Stamp/Seal)

Chairman Examination Committee

## 8. National Higher Education System

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM<sup>1</sup>

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).<sup>2</sup>

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor and Master) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

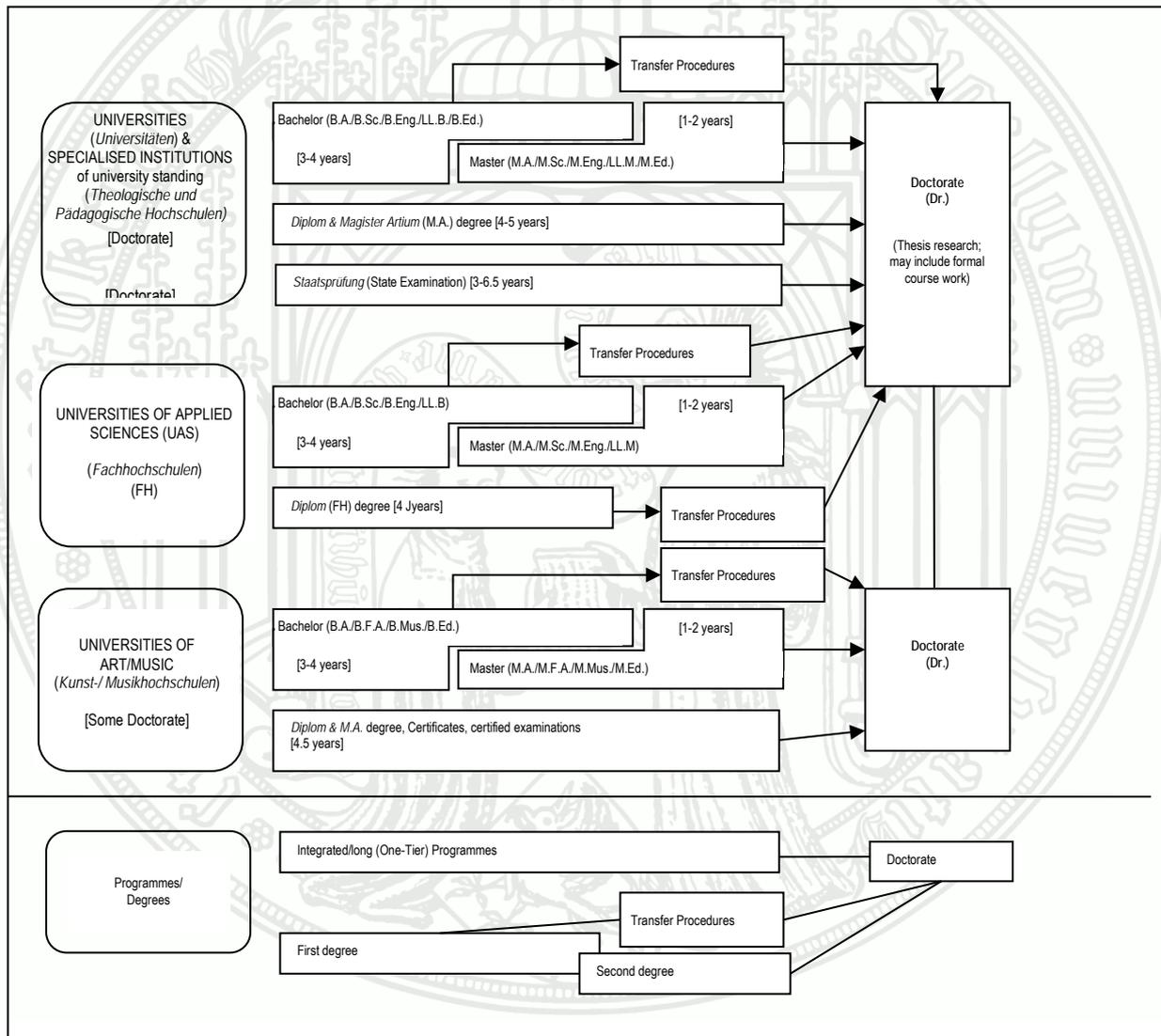
The German Qualifications Framework for Higher Education Degrees<sup>3</sup>, the German Qualifications Framework for Lifelong Learning<sup>4</sup> and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning<sup>5</sup> describe the degrees of the German Higher Education System. They contain the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduates.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).<sup>6</sup> In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.<sup>7</sup>

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



#### 8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

##### 8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>8</sup>

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

The Bachelor degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

##### 8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>9</sup>

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

The Master degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

##### 8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier):

###### *Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung*

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

##### 8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

#### 8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

#### 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission at *Fachhochschulen* (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a vocational qualification but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. *Meister/Meisterin im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK und HWK), staatlich geprüfter Betriebswirt/in, staatliche geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfter Erzieher/in*). Vocationally qualified applicants can obtain a *Fachgebundene Hochschulreife* after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.<sup>10</sup>

Higher Education Institutions may [in certain cases](#) apply additional admission procedures.

#### 8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Fax: +49[0]228/501-777; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; [www.kmk.org](http://www.kmk.org); E-Mail: [zab@kmk.org](mailto:zab@kmk.org)
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: [eurydice@kmk.org](mailto:eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; [www.hrk.de](http://www.hrk.de); E-Mail: [post@hrk.de](mailto:post@hrk.de)
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. ([www.higher-education-compass.de](http://www.higher-education-compass.de))

- 1 The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of January 2015.
- 2 *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.
- 3 German Qualifications Framework for Higher Education Degrees. (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 21 April 2005).
- 4 German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at [www.dqr.de](http://www.dqr.de)
- 5 Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).
- 6 Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).
- 7 "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26 February 2005, GV. NRW. 2005, No. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 December 2004).
- 8 See note No. 7.
- 9 See note No. 7.
- 10 Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).